



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 14

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2021

45. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Visselhövede über Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 26. Juli 2021

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Samtgemeinde Sittensen vom 22. Juli 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2021 vom 16. Juli 2021

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 A „Seniorenwohn- und Pflegeheim Heidstückenhus – Erweiterung“ (mit örtlichen Bauvorschriften) der Gemeinde Oerel vom 22. Juli 2021

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“, Jeersdorf, der Gemeinde Scheeßel vom 26. Juli 2021

Bekanntmachung der Genehmigung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg), Jeersdorf, vom 26. Juli 2021

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Sittensen vom 3. Juni 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2021 Nr. 14

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Visselhövede über Ausgleichsbeträge für nicht herzustellende notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung), NEUFASSUNG

Aufgrund der §§ 10 und 58 NKomVG (vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung) und § 47 der NBauO (vom 03.04.2012 in der zur Zeit geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 22.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein/e nach § 47 NBauO Verantwortliche/r an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen sind, wird für die

Zone I	auf 5.800 € je Einstellplatz
Zone II	auf 5.300 € je Einstellplatz
Zone III	auf 5.000 € je Einstellplatz
Zone IV	auf 4.500 € je Einstellplatz festgesetzt.

Der Geldbetrag ermäßigt sich in sämtlichen Zonen für die Herstellung des 11. bis 20. Einstellplatzes um 100 € je Einstellplatz und ab 21. Einstellplatz um 150 € je Einstellplatz.

§ 2 Ablösezonen

Die Ablösezonen werden wie folgt begrenzt:

Zone I	Am Rathaus, Goethestraße, Große Straße (Burgstraße bis Lönsstraße), Lindenstraße (Große Straße bis Gartenstraße) Marktplatz, Süderstraße (Goethestraße bis Schäferstraße),
Zone II	Burgstraße, Große Straße (Lönsstraße bis Zollikoferstraße), Schäferstraße, Süderstraße (Schäferstraße bis Gaswerkstraße),
Zone III	Sämtliche übrigen Straßen im Gebiet der Kerngemeinde Visselhövede,
Zone IV	Übrige Straßen im Gebiet sämtlicher Ortsteile der Stadt Visselhövede

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige derzeit gültige Ablösungssatzung (vom 28.06.1979, 1. Änderungssatzung zur Ablösungssatzung vom 04.11.1982 und Artikel 2 der Satzung zur Änderung von Satzungen der Stadt Visselhövede zur Anpassung an den Euro vom 26.06.2001) außer Kraft.

Visselhövede, den 26.07.2021

Der Bürgermeister
Ralf Goebel (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2021 Nr. 14

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund der §§ 10, 33 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 22.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Bezeichnungen in dieser Satzung stehen jeweils für die weibliche und männliche Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2 Beteiligungsrecht, Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die nach § 48 des NKomVG am Abstimmungstag zur Wahl des Rates Wahlberechtigten.

§ 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes

(1) ¹Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Samtgemeinde Sittensen. ²Es gliedert sich in Abstimmungsbezirke, die den Wahlbezirken bei der letzten Kommunalwahl entsprechen.

(2) Die Abstimmung soll in den Räumen stattfinden, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind.

§ 4 Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Soweit durch diese Satzung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung von Bürgerentscheiden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) einschließlich der dazu jeweils ergangenen Regelungen der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.

§ 5 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

(1) Der Hauptausschuss bestimmt den Sonntag, an dem der Bürgerentscheid stattfindet.

(2) Der Bürgerentscheid findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

(3) Der Abstimmungsleiter macht den Termin des Bürgerentscheids und den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Begründung spätestens am 35. Tag vor der Abstimmung ortsüblich öffentlich bekannt.

§ 6 Abstimmungsleiter

¹Abstimmungsleiter ist der Samtgemeindebürgermeister. ²Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt. ³Der Abstimmungsleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich.

§ 7 Abstimmungsausschuss

(1) ¹Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. ²Den Vorsitz führt der Abstimmungsleiter. ³Dem Abstimmungsausschuss gehören als weitere Mitglieder die Beigeordneten des Hauptausschusses an.

(2) ¹Der Abstimmungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Abstimmungsleiters den Ausschlag.

(3) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig.

(4) Über jede Sitzung des Abstimmungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.

(5) ¹Der Abstimmungsausschuss kann seine Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Abstimmungsverfahrens dies erlaubt. ²Eine Abänderung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses muss binnen einer Woche nach der ersten Beschlussfassung erfolgen.

§ 8 Abstimmungsvorstand

(1) ¹Der Abstimmungsleiter bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Für die gesonderte Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses kann eine angemessene Anzahl von Briefabstimmungsvorständen berufen werden. ³Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellv. Vorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder bestimmt der Abstimmungsvorsteher einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter.

(3) Im Übrigen gilt § 12 des NKWG für den Abstimmungsvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) ¹Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 38 NKomVG verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder eine Entschädigung, deren Höhe sich an den bei der Samtgemeinde Sittensen bei allgemeinen Wahlen gewährten Beträgen orientiert.

§ 10 Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein

- (1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Für die Ausstellung von Stimmscheinen gelten die Bestimmungen der § 19 NKWG und § 23 NKWO.

§ 11 Abstimmungsverzeichnis

- (1) ¹Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt, in das alle Personen eingetragen werden, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid feststeht, dass sie stimmberechtigt sind. ²Geht die Stimmberechtigung bis zum Abstimmungstag verloren, wird die Person aus dem Verzeichnis gestrichen.
- (2) Abstimmungsberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Die Abstimmungsberechtigten können das Abstimmungsverzeichnis ihres Abstimmungsbezirks vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen.

§ 12 Benachrichtigung der Stimmberechtigten

Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses.

§ 13 Stimmzettel

¹Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ²Sie müssen die zu entscheidende Frage und die Antwortalternativen „Ja“ und „Nein“ enthalten. ³Zusätze sind unzulässig.

§ 14 Öffentlichkeit

- (1) ¹Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. ²Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) ¹Die abstimmende Person hat eine Stimme. ²Sie gibt ihre Stimme geheim ab.
- (2) ¹Im Abstimmungsraum übergibt die abstimmungsberechtigte Person ihre Benachrichtigung an ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes. ²Auf Verlangen, insbesondere wenn die Benachrichtigung nicht vorliegt, hat sie sich auszuweisen.
- (3) Wurde die Abstimmungsberechtigung anhand des Abstimmungsverzeichnisses festgestellt, wird ein Stimmzettel ausgehändigt und ein Vermerk im Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- (4) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (5) Die abstimmende Person faltet daraufhin den Stimmzettel in der Art, dass das Abstimmungsverhalten nicht ersichtlich ist, und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

(6) ¹Eine abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. ²Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. ³Auf Wunsch der abstimmenden Person soll ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes Hilfe leisten.

§ 16 Stimmabgabe per Brief

(1) ¹Die Stimmabgabe per Brief ist schriftlich zu beantragen. ²Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. ³Die Bestimmungen des NKWG und der NKWO über die Briefwahl gelten entsprechend.

(2) Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmende Person dem Abstimmungsleiter im verschlossenen Abstimmungsumschlag ihren Abstimmungsschein und ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr zugeht.

§ 17 Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) ¹Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen. ²Diese ermittelte Zahl wird anschließend mit der Anzahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel verglichen. ³Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) ¹Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand. ²Der Abstimmungsausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

§ 18 Ungültige Stimme

Ungültig ist eine Stimme, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist oder
- b) keine Kennzeichnung enthält oder
- c) beschädigt ist oder
- d) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- e) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.

(2) Der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an den Abstimmungsleiter weiter.

(3) ¹Der Abstimmungsleiter prüft, ob die Abstimmungsniederschriften vollständig und ordnungsgemäß gefertigt sind. ²Er stellt auf der Grundlage der Abstimmungsniederschriften das endgültige Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet getrennt nach Abstimmungsbezirken unter Einbeziehung der gesondert festgestellten Briefabstimmungsergebnisse zusammen und teilt es dem Abstimmungsausschuss mit. ³Ergeben sich aus der Abstimmungsniederschrift oder aus sonstigen Umständen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmungshandlung, so klärt der Abstimmungsleiter den Sachverhalt auf, soweit dies bis zur Sitzung des Abstimmungsausschusses möglich ist.

(4) Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung wie folgt fest:

- 1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
- 2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
- 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- 4. die Stimmverteilung nach Ja- und Nein-Stimmen und
- 5. wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet, den Prozentsatz aus dem Verhältnis von Ja-Stimmen zur Zahl der bei der letzten Kommunalwahl festgestellten Zahl der Wahlberechtigten.

(5) ¹Der Abstimmungsausschuss ist berechtigt, Rechenfehler der Abstimmungsvorstände und Zuordnungen von Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen abweichend vom Abstimmungsvorstand zu beschließen. ²Verbleiben Zweifel an der Gültigkeit von Stimmen oder Stimmzetteln, ist dies in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.

(6) Der Abstimmungsleiter unterrichtet den Rat und macht das endgültige Ergebnis unverzüglich ortsüblich öffentlich bekannt.

(7) Die Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen erfolgt nach den Vorschriften des NKWG und der NKWO.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sittensen, den 22.07.2021

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

Keller

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2021 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Deinstedt am 13.07.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	748.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	724.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	5.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	717.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	868.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	52.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	464.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	870.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.344.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

Deinstedt, 16. Juli 2021

Pietsch
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27. Juli 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3-15 21 10/092 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Deinstedt, Malstedt, Antenstraße 2, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Deinstedt, 31. Juli 2021

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

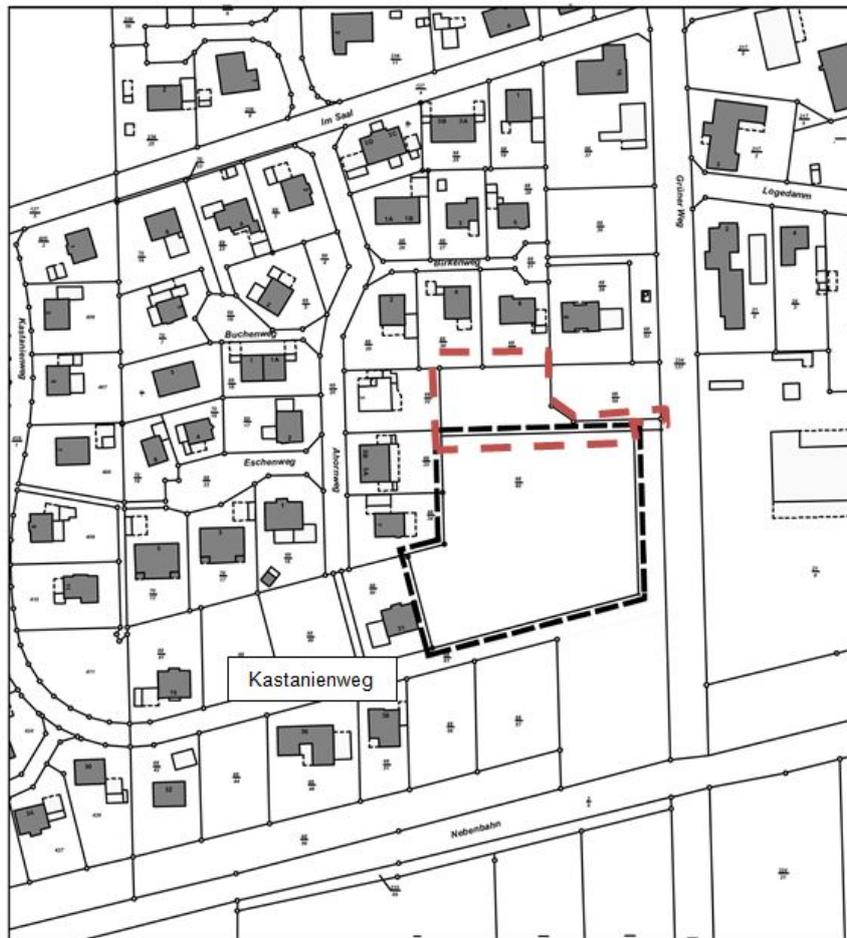
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2021 Nr. 14

Gemeinde Oerel Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 a „Seniorenwohn- und Pflegeheim HeidstückenHus - Erweiterung“ (mit örtlichen Bauvorschriften)

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 a „Seniorenwohn- und Pflegeheim HeidstückenHus - Erweiterung“ (mit Vorhaben- und Erschließungsplan und örtlichen Bauvorschriften) gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, so dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden konnte.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen (rot gestrichelte Linie). Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen in der Satzung.



LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und katasterverwaltung; © 2015

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 a in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 a sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstr. 10, 27432 Oerel während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Geestequelle zur Verfügung:

<https://www.geestequelle.de/lage-ortspläne/bauleitpläne-wirksam-bzw-rechtskräftig/>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Oerel, den 22.07.2021

Der Bürgermeister

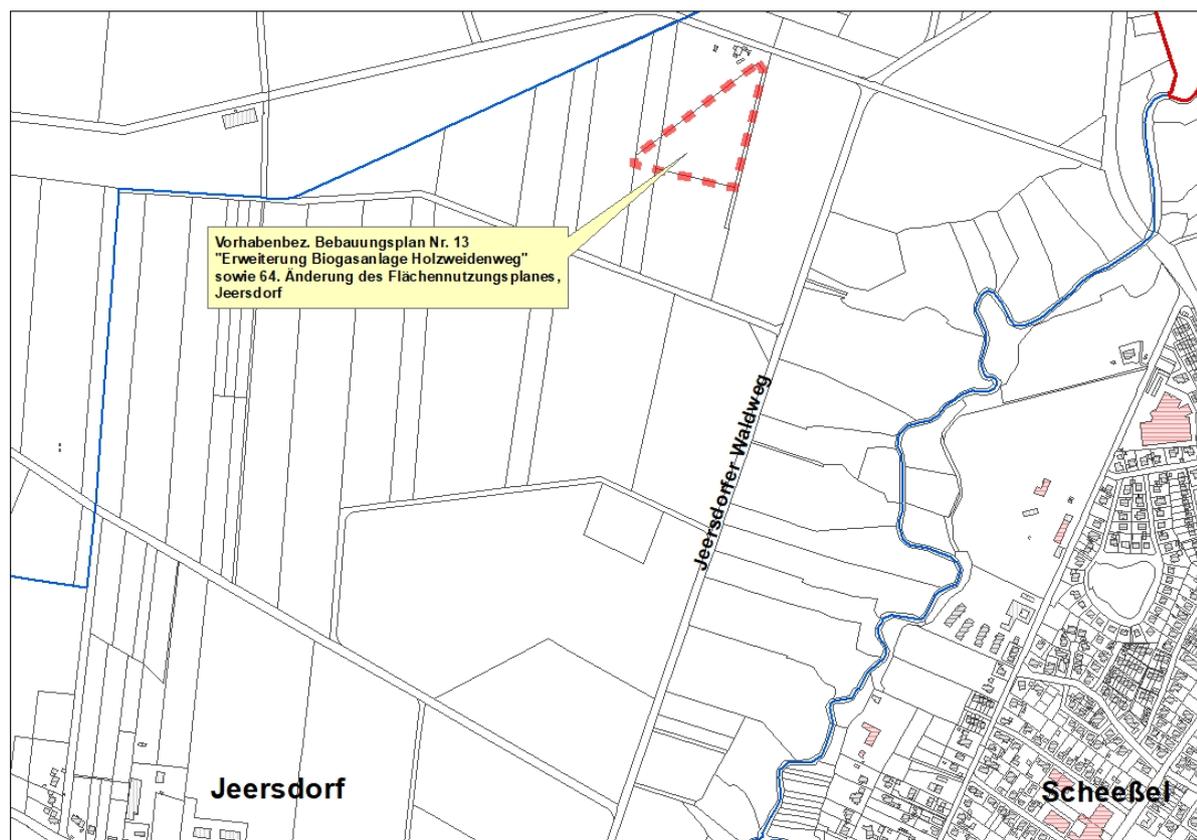
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2021 Nr. 14

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“, Jeersdorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 11.03.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“, Jeersdorf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg“, Jeersdorf, die Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer EG 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 1. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 26.07.2021

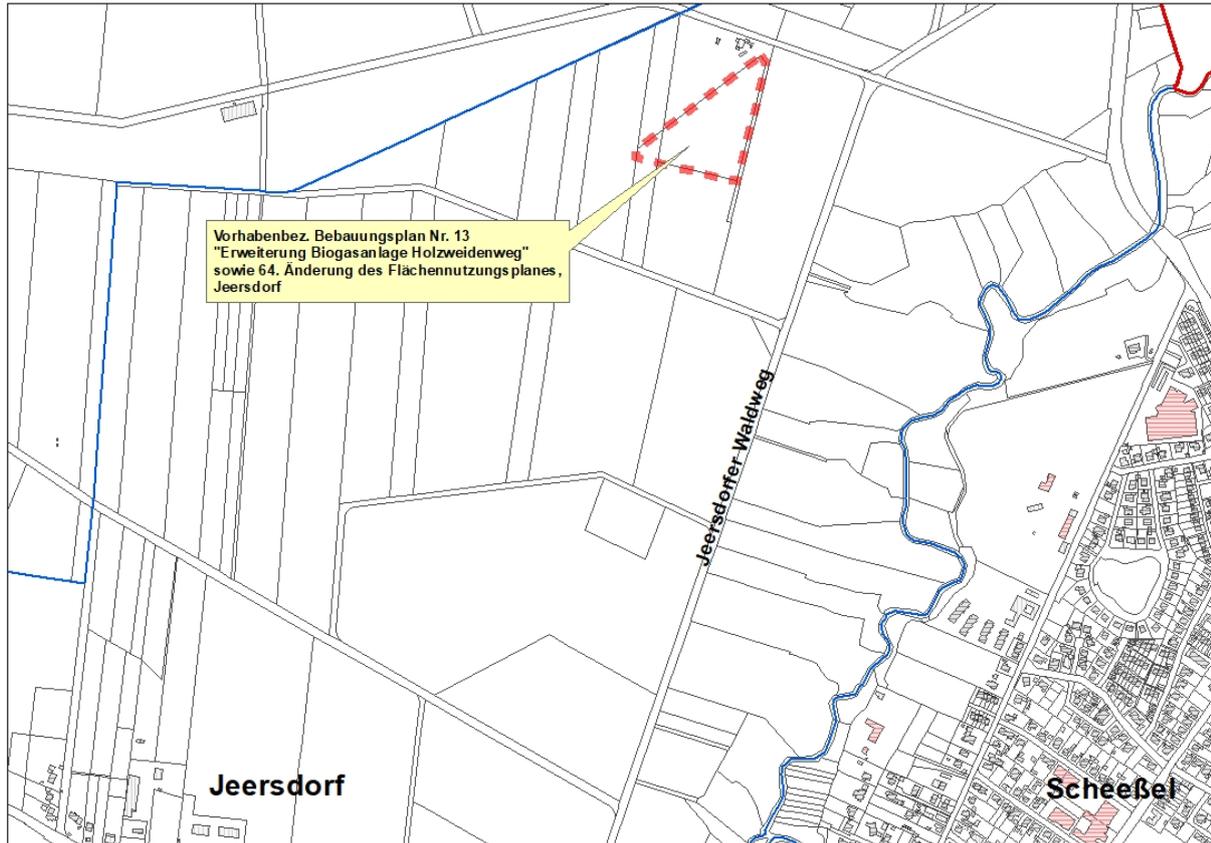
Die Bürgermeisterin
Käthe Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2021 Nr. 14

Bekanntmachung der Genehmigung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Erweiterung Biogasanlage Holzweidenweg), Jeersdorf

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 07.07.2021 (Az.: 63/ 617260/ 248) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 11.03.2021 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer EG 8, 27383 Scheeßel vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 26.07.2021

Die Bürgermeisterin
Käthe Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2021 Nr. 14

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Sittensen

Aufgrund der §§ 10, 33 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 03.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Bezeichnungen in dieser Satzung stehen jeweils für die weibliche und männliche Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Sittensen.

§ 2 Beteiligungsrecht, Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die nach § 48 des NKomVG am Abstimmungstag zur Wahl des Rates Wahlberechtigten.

§ 3 Gliederung des Abstimmungsgebietes

(1) ¹Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Sittensen. ²Es gliedert sich in Abstimmungsbezirke, die den Wahlbezirken bei der letzten Kommunalwahl entsprechen.

(2) Die Abstimmung soll in den Räumen stattfinden, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind.

§ 4 Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Soweit durch diese Satzung keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung von Bürgerentscheiden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) einschließlich der dazu jeweils ergangenen Regelungen der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.

§ 5 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

(1) Der Hauptausschuss bestimmt den Sonntag, an dem der Bürgerentscheid stattfindet.

(2) Der Bürgerentscheid findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

(3) Der Abstimmungsleiter macht den Termin des Bürgerentscheids und den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Begründung spätestens am 35. Tag vor der Abstimmung ortsüblich öffentlich bekannt.

§ 6 Abstimmungsleiter

¹Abstimmungsleiter ist der Gemeindedirektor. ²Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt. ³Der Abstimmungsleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich.

§ 7 Abstimmungsausschuss

(1) ¹Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. ²Den Vorsitz führt der Abstimmungsleiter. ³Dem Abstimmungsausschuss gehören als weitere Mitglieder die Beigeordneten des Hauptausschusses an.

(2) ¹Der Abstimmungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Abstimmungsleiters den Ausschlag.

(3) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig.

(4) Über jede Sitzung des Abstimmungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.

(5) ¹Der Abstimmungsausschuss kann seine Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Abstimmungsverfahrens dies erlaubt. ²Eine Abänderung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses muss binnen einer Woche nach der ersten Beschlussfassung erfolgen.

§ 8 Abstimmungsvorstand

- (1) ¹Der Abstimmungsleiter bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Für die gesonderte Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses kann eine angemessene Anzahl von Briefabstimmungsvorständen berufen werden. ³Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellv. Vorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder bestimmt der Abstimmungsvorsteher einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter.
- (3) Im Übrigen gilt § 12 des NKWG für den Abstimmungsvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) ¹Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 38 NKomVG verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder eine Entschädigung, deren Höhe sich an den bei der Samtgemeinde Sittensen bei allgemeinen Wahlen gewährten Beträgen orientiert.

§ 10 Abstimmungsverzeichnis, Stimmschein

- (1) Zur Abstimmung beim Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Für die Ausstellung von Stimmscheinen gelten die Bestimmungen der § 19 NKWG und § 23 NKWO.

§ 11 Abstimmungsverzeichnis

- (1) ¹Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt, in das alle Personen eingetragen werden, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid feststeht, dass sie stimmberechtigt sind. ²Geht die Stimmberechtigung bis zum Abstimmungstag verloren, wird die Person aus dem Verzeichnis gestrichen.
- (2) Abstimmungsberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Die Abstimmungsberechtigten können das Abstimmungsverzeichnis ihres Abstimmungsbezirks vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen.

§ 12 Benachrichtigung der Stimmberechtigten

Die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses.

§ 13 Stimmzettel

¹Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ²Sie müssen die zu entscheidende Frage und die Antwortalternativen „Ja“ und „Nein“ enthalten. ³Zusätze sind unzulässig.

§ 14 Öffentlichkeit

- (1) ¹Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. ²Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungsraum Anwesenden beschränken.
- (2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Abstimmungsberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) ¹Die abstimmende Person hat eine Stimme. ²Sie gibt ihre Stimme geheim ab.
- (2) ¹Im Abstimmungsraum übergibt die abstimmungsberechtigte Person ihre Benachrichtigung an ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes. ²Auf Verlangen, insbesondere wenn die Benachrichtigung nicht vorliegt, hat sie sich auszuweisen.
- (3) Wurde die Abstimmungsberechtigung anhand des Abstimmungsverzeichnisses festgestellt, wird ein Stimmzettel ausgehändigt und ein Vermerk im Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- (4) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (5) Die abstimmende Person faltet daraufhin den Stimmzettel in der Art, dass das Abstimmungsverhalten nicht ersichtlich ist, und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (6) ¹Eine abstimmende Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. ²Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. ³Auf Wunsch der abstimmenden Person soll ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes Hilfe leisten.

§ 16 Stimmabgabe per Brief

- (1) ¹Die Stimmabgabe per Brief ist schriftlich zu beantragen. ²Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. ³Die Bestimmungen des NKWG und der NKWO über die Briefwahl gelten entsprechend.
- (2) Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmende Person dem Abstimmungsleiter im verschlossenen Abstimmungsumschlag ihren Abstimmungsschein und ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr zugeht.

§ 17 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) ¹Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen. ²Diese ermittelte Zahl wird anschließend mit der Anzahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel verglichen. ³Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) ¹Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand. ²Der Abstimmungsausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

§ 18 Ungültige Stimme

Ungültig ist eine Stimme, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist oder
- b) keine Kennzeichnung enthält oder
- c) beschädigt ist oder
- d) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- e) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 19 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Über das Abstimmungsergebnis wird eine Niederschrift erstellt, die von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben wird.
- (2) Der Vorsteher des Abstimmungsvorstandes gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an den Abstimmungsleiter weiter.
- (3) ¹Der Abstimmungsleiter prüft, ob die Abstimmungsniederschriften vollständig und ordnungsgemäß gefertigt sind. ²Er stellt auf der Grundlage der Abstimmungsniederschriften das endgültige Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet getrennt nach Abstimmungsbezirken unter Einbeziehung der gesondert festgestellten Briefabstimmungs-

ergebnisse zusammen und teilt es dem Abstimmungsausschuss mit. ³Ergeben sich aus der Abstimmungsniederschrift oder aus sonstigen Umständen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmungshandlung, so klärt der Abstimmungsleiter den Sachverhalt auf, soweit dies bis zur Sitzung des Abstimmungsausschusses möglich ist.

- (4) Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung wie folgt fest:
1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
 2. die Zahl der Personen, die abgestimmt haben,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Stimmverteilung nach Ja- und Nein-Stimmen und
 5. wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet, den Prozentsatz aus dem Verhältnis von Ja-Stimmen zur Zahl der bei der letzten Kommunalwahl festgestellten Zahl der Wahlberechtigten.
- (5) ¹Der Abstimmungsausschuss ist berechtigt, Rechenfehler der Abstimmungsvorstände und Zuordnungen von Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen abweichend vom Abstimmungsvorstand zu beschließen. ²Verbleiben Zweifel an der Gültigkeit von Stimmen oder Stimmzetteln, ist dies in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.
- (6) Der Abstimmungsleiter unterrichtet den Rat und macht das endgültige Ergebnis unverzüglich ortsüblich öffentlich bekannt.
- (7) Die Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen erfolgt nach den Vorschriften des NKWG und der NKWO.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sittensen, den 03.06.2021

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

Miesner

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2021 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.